

An
Kämmerei - 20.1 -



Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

☒ **über**planmäßigen ~~Aufwendung~~ / Auszahlung gem. § 100 HGO

☐ **außer**planmäßigen ~~Aufwendung~~ / Auszahlung gem. § 100 HGO

☐ überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Organisationseinheit: 66-Tiefbauamt	Sachbearbeiter/in: Herr Brunner	Nst.: 1735	Datum: 18.09.2025
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleitung	

Kostenträger Code: 1264010100- Planung und Bau von Gemeindestraßen	Sachkonto Nummer: 0619010- Zugänge AiB Infrastrukturmaßnahme im Bau	in Höhe von EUR 60.000 €
Investitionsnummer: 662009066- Wieseckmündung (BW 58)		

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 1264010100- Planung und Bau von Gemeindestraßen	Sachkonto Nummer: 0619010 – Zug. sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	in Höhe von EUR 30.000 €
Investitionsnummer: 662016002 - Brückenbau allgemein		
Kostenträger Code: 1264010100- Planung und Bau von Gemeindestraßen	Sachkonto Nummer: 0619010 – Zug. sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	in Höhe von EUR 30.000 €
Investitionsnummer: 662025002 - Sanierung Hoppesteinbr. Allendorf (BW 22)		

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Für die weiteren Planungsschritte der Wieseck-Mündungsbrücke ist die Vergabe der Leistungsphasen 3, 4 & 6 gem. HOAI unbedingt notwendig. Auf Grundlage der vorliegenden Vorentwurfsplanung und weiterer Fortschreibung zur Bauvorbereitung, werden die Bauarbeiten Anfang des Jahres 2027 beginnen und mit voraussichtlich 6-monatiger Bauzeit fertiggestellt. Das Ergebnis der Leistungsphase 3 „Entwurfsplanung“ dient als Grundlage der Genehmigungsplanung, darüber hinaus gilt für das Baurecht der Beschluss einer wasserrechtlichen Genehmigung und der damit verbundenen Erstellung eines hydraulischen Gutachtens. Mit Hinblick auf die genannten Vorleistungen der Genehmigungsplanung sowie der späteren vergabe der Bauleistung, muss die Vergabe der Planungsleistung bereits im Haushaltsjahr 2025 schnellstmöglich erfolgen um den veranschlagten Baubeginn Anfang 2027 sicherzustellen.

Die angemeldeten Mittel für das Haushaltsjahr 2025 waren anteilig für die benannten Planungsleistungen vorgesehen. Leider kam es zu unvorhersehbaren Mehrkosten im Rahmen der Vergabe des hydraulischen Gutachtens, der Baugrunderkundung sowie faunistische Kartierung des Einzugsgebiets, wodurch die Haushaltsreste 2024 ausgeschöpft wurden. Die vorbenannten Kostensteigerungen waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2025 daher nicht vorhersehbar.

Aus dem Haushaltsjahr 2024 wurden Haushaltsreste in Höhe von insgesamt 135.000 € in das Haushaltsjahr 2025 übertragen. Im Rahmen der Übertragung der Haushaltsreste wurde davon ausgegangen, dass die obenstehenden Aufträge in diesem Umfang gedeckt werden können. Von einer erneuten Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 wurde daher abgesehen.

Erste Abschläge der Planungskosten werden voraussichtliche Ende 2025 / Anfang 2026 schätzungsweise erwartet. Die Auszahlung ist zudem eilbedürftig, da die entsprechende Planungsleistung kurzfristig beauftragt werden muss, um terminliche Vorgaben sowie abgestimmte Zeitpläne mit weiteren Projektbeteiligten, wie z.B. dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Gießens, einhalten zu können.

Das Vorhaben ist als unabweisbar einzustufen, da eine Verschiebung der Vergabe negative Auswirkungen auf nachgelagerte Projektphasen hat und sowohl terminliche als auch wirtschaftliche Risiken nach sich ziehen würde. Eine Aufschiebung zum Haushalt 2026 ist daher nicht möglich.

Die Deckung kann über das Investitionsbudget 662025002 – Hoppsteinbr. Allendorf (BW 22) und 662016002 – Brückenbau allgemein Gewährleistet werden.

Die Mittel im Investitionsbudget 662025002 „Hoppsteinbrücke“ werden dieses Jahr nicht genutzt, da die Erstellung des Sanierungsgutachten und der damit verbundenen Planungsleistung auf das kommende Jahr 2026 verschoben wurden.

Die Mittel im Investitionsbudget 662016002 „Brückenbau allgemein“ waren zum Teil zur Sanierung der Rodheimer Straße angedacht. Im Zuge der Submission zu den genannten Sanierungsarbeiten sind die Kosten deutlich niedriger ausgefallen als im Vorfeld durch die Kostenschätzung veranschlagt waren.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

☐ Amtsleitung	☐ Amtsleitung Kämmerei	☐ Kämmerer	☒ Magistrat	☐ Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,00 EUR	1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR	10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR	über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen den _____ _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer			Revisionsamt – zur Kenntnis Datum und Unterschrift _____	

(wird von 20.1 ausgefüllt)

(wird von 20.1 ausgefüllt)		Datum und Handzeichen
☒ geprüft 23. Okt. 2025 <i>pk</i>	☐ gebucht	
☐ Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt		
☐ über Büro der Stadtverordnetenversammlung		
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis		